



19. Dezember 2022

Aktenzeichen: BAFU-024.1-60474/8/10/1/4

Bericht

Vollzugspraxis der Kantone beim Ersatz bestehender Ein- dolungen im Landwirtschaftsgebiet

Zuhanden der UREK-S



1 Auftrag der UREK-S

Die UREK-S hatte im Januar 2021 das Bundesamt für Umwelt (BAFU) beauftragt, in einem Bericht die Auswirkungen einer allfälligen Umsetzung der Forderung der Motion Knecht 19.4561 aufzuzeigen. Diese Motion mit dem Titel «Bäche nicht in jedem Fall offenlegen» wurde per 17. Dezember 2021 abgeschlossen, weil sie nicht innert zwei Jahren abschliessend im Rat behandelt worden war. Der Bericht wurde im Februar 2022 der UREK-S vorgelegt und am 24. Oktober 2022 ein erstes Mal beraten. Bei der zweiten Beratung am 10. November 2022 erhielt das BAFU den Auftrag, bei den Kantonen in Erfahrung zu bringen, wie Artikel 38 Abs. 2 Bst. e des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) «Überdecken oder Eindolen von Fliessgewässern» umgesetzt wird. Insbesondere hat die Kommission interessiert, wie die Kantone «die erheblichen Nachteile für die Landwirtschaft» vollziehen.

Der vorliegende Bericht fasst die Vollzugspraxis des besagten Gesetzesartikels der Kantone Aargau, Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Zürich zusammen.

2 Gesetzliche Grundlage

Im letzten Jahrhundert wurden sehr viele kleinere Fliessgewässer künstlich eingedolt. In den 80er-Jahren des letzten Jahrhunderts wurde das Ausmass der Eindolungen als ein Grund für die rückläufige Biodiversität erkannt. Die Politik nahm die Problematik auf und ergänzte 1991 das Gewässerschutzgesetz mit Art. 38:

Art. 38 Überdecken oder Eindolen von Fliessgewässern

¹ Fliessgewässer dürfen nicht überdeckt oder eingedolt werden.

² Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen für:

- a. Hochwasserentlastungs- und Bewässerungskanäle;
- b. Verkehrsübergänge;
- c. Übergänge land- und forstwirtschaftlicher Güterwege;
- d. kleine Entwässerungsgräben mit zeitweiser Wasserführung;
- e. den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt.

Art. 38 Abs. 1 GSchG verbietet, Fliessgewässer neu zu überdecken oder einzudolen. Der Umgang mit bestehenden Eindolungen ist in Art. 38 Abs. 2 Bst. e geregelt. Hat eine Dole ihre Lebensdauer erreicht oder muss ihre Durchflusskapazität erhöht werden, um den Hochwasserschutz sicherzustellen, darf sie grundsätzlich nicht ersetzt werden. Art. 38 Abs. 2 Bst. e nennt jedoch Ausnahmen: Der **Ersatz einer Eindolung** ist u.a. dann zulässig, wenn eine Ausdolung **«erhebliche Nachteile für die Landwirtschaft»** mit sich bringen würde.

3 Erhebung der Vollzugspraxis

Die Kantone Aargau, Bern, Solothurn und Waadt wirkten bereits beim Bericht zu den Auswirkungen der Motion 19.4561 Knecht «Bäche nicht in jedem Fall offenlegen» (21. Februar 2022) mit. Für die vorliegende Erhebung wurden sie erneut befragt. In diese Befragung wurden zudem die Kantone Freiburg und Zürich einbezogen. Diese sechs Kantone wurden ausgewählt, da sie viele eingedolte Gewässer haben.

Den genannten Kantonen wurde ein Fragebogen zugestellt. Für dessen Beantwortung hatten die Kantone rund zehn Tage Zeit (Durchführung von 21. November 2022 – 02. Dezember 2022).

4 Resultate der Erhebung

4.1 Handhabung von Ausnahmen aufgrund «erheblicher Beeinträchtigungen für die Landwirtschaft»

Fragen an die Kantone:

- Welche Gründe führen in der Regel zur Einschätzung, dass eine Ausdolung erhebliche Nachteile mit sich bringen würde?
- Können Sie uns Fallbeispiele nennen?

Die Kantone Aargau, Bern, Freiburg, Solothurn und Zürich haben die Nachteile für die Landwirtschaft als erheblich eingestuft, wenn es nicht möglich ist, das offengelegte Gewässer entlang

- eines Parzellenrands oder
- von Wegen oder Strassen zu führen.

Es käme zu einer Zerschneidung von Parzellen und die Bewirtschaftung mit landwirtschaftlichen Maschinen würde wesentlich erschwert. In diesen Fällen wurde die Eindolung in der Regel ersetzt.

Die Kantone Aargau, Freiburg und Solothurn nannten zudem Produktionseinbussen durch Flächenverlust oder erhöhte Beschattung aufgrund der Bepflanzung als weitere erhebliche Nachteile. Die Kantone Freiburg und Waadt erwähnten zudem die Betroffenheit von Fruchtfolgeflächen.

Die Kantone Aargau, Bern, Waadt und Zürich merkten an, dass Eindolungen in der Landwirtschaft auch ersetzt werden, wenn die Dole tief liegt und das offengelegte Gewässer so ebenfalls in einem tiefen Terrain-Einschnitt zu liegen käme. Eine Anhebung des Gewässers wäre zu flächenintensiv und somit unverhältnismässig.

Nur in Fällen, in welchen die Ausdolung durch einen vernässten Bereich, eine extensive Wiese oder eine Pferdeweide führte, wurden die Gewässer innerhalb von Parzellen offengelegt.

Diese Beispiele zeigen, dass im Rahmen des Vollzugs des Art. 38 Abs 2 Bst e den Nachteilen für die landwirtschaftliche Nutzung das entsprechende Gewicht in der Interessensabwägung gegeben wird. Ausdolungen werden in der Regel entlang einer Parzellengrenze oder von bestehenden Wegen oder Strassen vorgenommen.

4.2 Schaffung von Win-Win-Situationen für Landwirtschaft und Natur

Frage an die Kantone:

- Gibt es Beispiele, in denen Win-Win-Situationen für die Landwirtschaft und die Natur geschaffen werden konnten?

Die Kantone nannten die folgenden Massnahmen, welche gleichzeitig mit einer Ausdolung umgesetzt werden können, um Win-Win-Situationen für Landwirtschaft und Natur zu schaffen:

- Meliorationen (Landumlegungen, Realersatz mit Flächentausch, Neugestaltung der Bewirtschaftungswege)
- Entfernung undichter Dolen und damit verbunden Trockenlegen von vernässten Flächen
- Bessere Entwässerung der Bewirtschaftungsflächen durch Verhinderung des Rückstaus in Drainagen
- Bodenaufwertungen auf der Betriebsfläche
- Gestaltung des Gewässerraums als Biodiversitätsförderfläche mit Qualitätsstufe II oder als Teil eines Vernetzungsprojekts und dadurch höhere Direktzahlungen

Der Kanton Freiburg nannte Beispiele, in denen das Land durch die Gemeinde erworben, als Biodiversitätsförderflächen gestaltet und nach der Ausdolung kostenlos an die früheren Eigentümer verpachtet wurde.

Die Kantone Aargau und Freiburg erwähnten, dass die entstehenden Nachteile finanziell entschädigt werden.

4.3 Einschätzung der aktuellen Gesetzgebung

Fragen an die Kantone:

- *Bietet die existierende Gesetzgebung ausreichend Flexibilität, um den Bedürfnissen der Landwirtschaft im Rahmen der Interessenabwägung entgegenzukommen?*
- *Wurden im Zusammenhang mit dem Vollzug der Gewährung von Ausnahmen bei «erheblichen Nachteilen für die Landwirtschaft» in Ihrem Kanton Fälle vor dem Bundesgericht behandelt?*

Die befragten Kantone beurteilten die aktuelle Gesetzgebung angemessen. Der Kanton Solothurn betonte, dass stets nach einvernehmlichen Lösungen gesucht wird. Es traten nie Konflikte auf, welche erst auf Stufe Bundesgericht gelöst werden konnten.

5 Fazit der Erhebung

Die befragten Kantone betonen, dass die gesetzlichen Grundlagen und bestehenden Instrumente ausreichend Spielraum aufweisen, um den verschiedenen Anliegen gerecht zu werden. Wenn es zu Ausdolungen komme, würden die Landeigentümer und ihre Interessen früh in die Planung einbezogen. Durch projektbegleitende Massnahmen können Win-Win-Situationen für die Landwirtschaft und die Natur geschaffen werden. Die Vollzugspraxis beim Umgang mit «erheblichen Nachteilen für die Landwirtschaft» ist bei den Kantonen etabliert. Aus Sicht der befragten Kantone besteht auf Gesetzesstufe kein Handlungsbedarf.